

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Erlensee

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Erlensee vom 23.05.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 28.05.2020 für die Friedhöfe der Stadt Erlensee folgende

## Gebührenordnung

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Erlensee vom 16.06.2019, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d. Diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen und der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. Aufbewahrung einer Leiche bis zu vier Tagen 120,00 €  
Für jeden weiteren Tag 30,00 €
- (2) Für die Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Reinigung nach Beendigung der Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben: 280,00 €

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben
  - a. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1. in einem Reihengrab 840,00 €

	in einer Rasenreihengrabstätte	840,00 €
2.	in einer Wahlgrabstätte	
	2.1) Erstbestattung	840,00 €
	2.2) Zweitbestattung	950,00 €
b.	Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
	1. in einer Reihengrabstätte	420,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:	
	Für die Beisetzung	
a.	in einer Urnenwahlgrabstätte	180,00 €
b.	in einer Grabstätte für Erdbestattungen	180,00 €
c.	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	180,00 €
d.	in einer Rasenurnenwahlgrabstätte	180,00 €
e.	in eine Rasenbaumgrabstätte	180,00 €
(3)	Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwände wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:	90,00 €
(4)	Bei der Beisetzung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und einer nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder einer Hebamme dem Friedhof zugeführt wird (ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht), werden folgende Gebühren erhoben:	80,00 €

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

(1)	Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeit der Gemeinde: Öffnen, Herausnehmen der Urne und Schließen des Grabes. Für die Umbettung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:	
a.	innerhalb der Stadt/Friedhöfe	360,00 €
b.	in eine andere Stadt/Gemeinde	180,00 €
c.	innerhalb der Urnenwand	180,00 €

- d. aus einer Urnenwand in ein Erdgrab oder umgekehrt 270,00 €

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter bis zu 5 Jahren 1.065,00 €
  - b. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter über 5 Jahre 1.665,00 €
  - c. Rasenreihengrabstätte 2.685,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrecht für Reihengräber, gilt nur für Beilegungen von Urnen, (§ 19 und § 24 Abs. 1.6 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- . Verlängerung bei Reihengräbern  
nur bei Urnenbeilegungen je Grabstätte und Jahr 55,50 €
- Verlängerung bei Rasenreihengräbern  
Nur bei Urnenbeilegung je Grabstätte und Jahr 89,50 €

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a. 2 stellige Wahlgrabstätte 2.780,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:
- a. 2 stelliges Urnenwahlgrab 1.040,00 €
  - b. 4 stelliges Urnenwahlgrab 1.500,00 €
- (3) Für die Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrecht (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 und § 25, 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a. bei Wahlgrabstätten  
je Grabstätte und Jahr 92,67 €
  - b. bei 2 stelligen Urnenwahlgräber  
je Grabstätte und Jahr 34,67 €
  - c. bei 4 stelligen Urnenwahlgräber

je Grabstätte und Jahr 50,00 €

### **§ 10** **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a. | Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen          | 1.555,00 € |
|    | Urnenkammer zur Aufnahme von 4 Urnen          | 2.015,00 € |
| b. | 2 stelliges Rasenurnenwahlgrab                | 2.060,00 € |
| c. | Beisetzungsstelle in einem anonymen Urnengrab | 945,00 €   |
| d. | Beisetzungsstelle in einem Rasenbaumgrab      | 1.450,00 € |
- Die Nutzungsgebühren für eine anonyme Beisetzung umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.
- (2) Für die Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand und in einem Rasenurnenwahlgrab werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a. | Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen<br>je Grabstätte und Jahr | 51,83 € |
| b. | Urnenkammer zur Aufnahme von 4 Urnen<br>je Grabstätte und Jahr | 67,17 € |
| c. | 2 stelliges Urnenrasenwahlgrab<br>je Grabstätte und Jahr       | 68,67 € |

### **§ 11** **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                                |          |
|----|--------------------------------|----------|
| a. | Wahlgrabstätte                 | 400,00 € |
| b. | Reihengrabstätte               | 160,00 € |
| c. | 4 stellige Urnenwahlgrabstätte | 100,00 € |
| d. | 2 stellige Urnenwahlgrabstätte | 50,00 €  |

- e. Kinderreihengrab 60,00 €

## § 12

### Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a. Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| 1) einmalig                     | 15,00 € |
| 2) für die Dauer von einem Jahr | 51,00 € |
- b. Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattung (§ 32 der Friedhofsordnung)
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| Liegende Grabmale | 35,00 € |
| Stehende Grabmale | 75,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.  
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für die Bronzeschriftplatte der Rasenbaumgräber werden die jeweiligen anfallenden Kosten laut Rechnung berechnet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 23.05.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63526 Erlensee, den 15. Juni 2020

Stefan Erb  
Bürgermeister